

Vereinswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **1 (1885)**

Heft 30

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

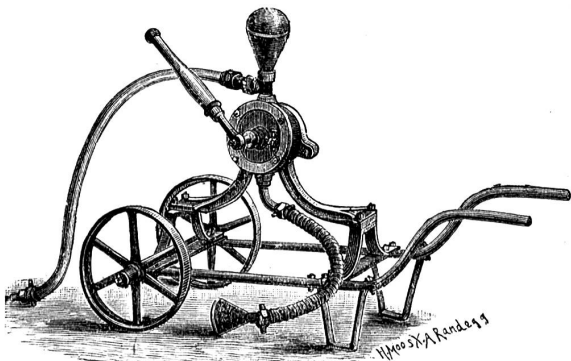


Fig. 6 (Die Flügelpumpe als fahrbare Gartenspritze).

wanne, behufs kalter Douche dagegen in einen danebenstehenden Eimer mit kaltem Wasser und setzt von der Wanne aus mit leichter Mühe die Pumpen in Bewegung.

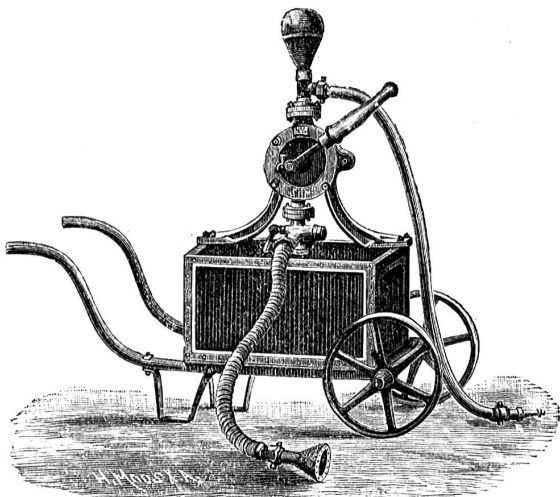


Fig. 7 (Die Flügelpumpe als Feuerspritze).

Bermittelt die Flügelpumpen lassen sich auch sehr praktische Pumpen-Anlagen für Küchen und mehrstöckige Gebäude einrichten, z. B. Anlagen mittelst deren man bei übereinanderliegenden Küchen sich in jedem Stockwerk selbst sein Wasser pumpen kann, ohne mehr als eine Pumpe



Fig. 8 (Weinpumpe).

nöthig zu haben und ohne die Mitbewohner des Hauses zu belästigen. Durch Herabdrücken der an den Absperrhähnen angebrachten Hebel kann Jeder die unter ihm liegen-

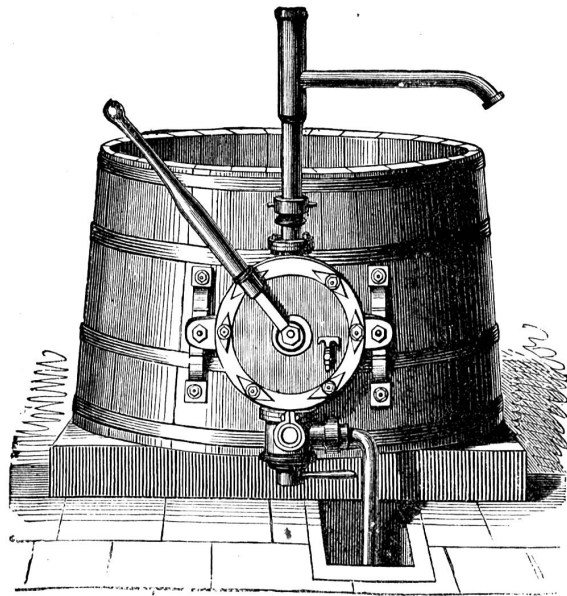


Fig. 9 (Maischpumpe).

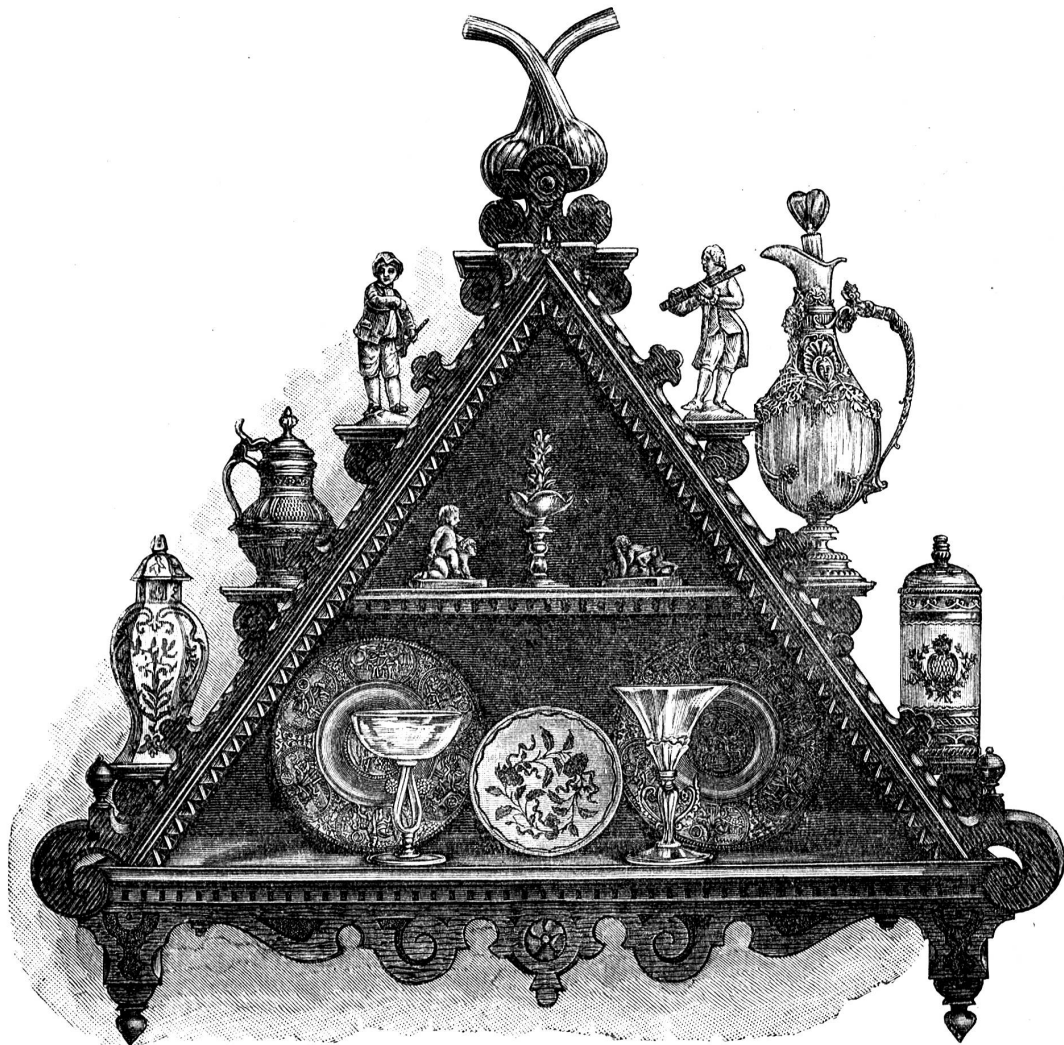
den Ausläufe abschließen, wodurch das Wasser dann zu ihm heraufsteigt. Diese Einrichtung besitzt sogar gegenüber Wasserleitungen den Vorzug, daß man stets frisches Wasser aus dem Brunnen erhält. Um mit solcher Anlage auch Klosets, Badewannen, Waschtische zc. zu speisen, schließt man außer den unteren Hebelhähnen auch den eigenen Auslaufshahn ab und es steigt das nunmehr zu pumpende Wasser in dem zweiten Rohr aufwärts nach dem ihm gegebenen Ziele.

In der Schweiz bauen die Firmen A. Baumwart in Zürich und G. Baum u. Co. in Arbon solche Flügelpumpen.

Vereinswesen.

Kunstgewerbliche Konkurrenzanschreibung. Im Juli dieses Jahres hat die Central-Kommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur unter schweizerischen Kunstgewerbetreibenden eine Konkurrenz eröffnet für Aufertigung von Entwürfen zu kunstgewerblichen Gegenständen. Als Aufgaben waren gestellt: Entwürfe zu einem Wandkalender für 1886, einem Spiegelrahmen, einem Kufre für elektrisches Glühlicht in Schmiedeeisen, einem Wandbrunnen in Fayence; ferner: eine Rollendecke als Schlüsselunterlage oder ein Bilderahmen in Kerbschnitttechnik, eine Kanne oder ein Weinkühler in Kupfer getrieben, ein Handwaschbecken mit Gießfaß aus Zinn. Die letzteren Objekte waren in wirklicher Ausführung verlangt, wobei die Zentralkommission den Zweck im Auge hatte, strebsame Handwerker anzuspornen, sich in Techniken zu versuchen, die anderwärts wieder mit Vortheil gepflegt werden. Erfreulich ist denn auch die Theilnahme an der Konkurrenz, indem bis zum festgesetzten Termine im Ganzen 44 Arbeiten eingegangen sind, wobei mit Ausnahme der in getriebenem Kupfer verlangten Arbeiten sämtliche Aufgaben gelöst oder zu lösen versucht wurden.

Kantonaler Gewerbeverein Zürich. Am 25. ds. Mts. versammelte sich in Klusnacht-Zürich der kantonale Gewerbeverein, um an dem für die ganze Eidgenossenschaft so bedeutungsvollen Abstimmungstage über zwei Traktanden Beschluß zu fassen, von welchen das erstere für die Gestaltung des Gerichtswesens in unserm Kantone von größter Wichtigkeit ist. Die vorliegenden Traktanden waren: 1) Beschlußfassung über Gewerbegerichte oder Prudhomme's; 2) Antrag der Sektion Zürich betreffend gemeinsames Wirken der Gewerbehallen, des



Etagère aus Eichenholz.
Entwurf von Baumeister Schüb.
(Höhe 72 Cm., untere Breite 87 Cm.)

Gewerbemuseums und des Gewerbevereins zur Förderung der Gewerbe.

Bereits 1882 beschäftigte das erstere Traktandum den Gewerbeverein und nach vielen Berathungen war der Vorstand heute in der Lage, eine Vorlage bezüglich der Einführung von Gewerbegerichten zu machen. Bezüglich der Prudhomme hatte Herr Nationalrath Schäppi eine Vorlage eingebracht. Die erstere, die umfassendere, weist den Gewerbegerichten Streitigkeiten zu, im Werthe von 50 Fr. an a. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und b. zwischen Lieferanten (gewerblichen Produzenten) und ihren Bestellern, während Schäppi in den Bereich der Prudhomme nur die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezogen wissen will. Auch bezüglich der Wahl der beiden Richter herrschte in beiden Vorlagen eine erhebliche Differenz, indem die erstere Vorlage die Wahl der Gewerbeichter den Prozessparteien überläßt, während Hr. Schäppi Befestigung durch Urwahlen verlangt. Der Schwerpunkt zwischen

beiden Vorlagen liegt aber darin, daß die Vorlage des Vorstandes das juristische Element in der Befestigung des Gerichtes, Hr. Schäppi hingegen das technische Element überwiegen läßt.

Während der Vorstand seine Vorlage ausführlich begründeten ließ, beantragte Hr. Schäppi, die beiden Vorlagen den Behörden zu übermitteln, mit dem Ersuchen, in der angeregten Angelegenheit Schritte zu thun. Nach langer Diskussion wurde der Antrag Schäppi zum Beschluß erhoben, mit dem Zusatz, daß den Behörden gegenüber erklärt werden soll, daß nach Ansicht des kantonalen Gewerbevereins in den zu schaffenden Fachgerichten das technische Element das juristische überwiegen soll.

Gewerbliches Bildungswesen.

Xylographenschule. Die Direktion der kunstgewerblichen Schule in Genf hat beschlossen, die Xylographie (Holzschnitt)